

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-724/15-1987

Eisenstadt, am 3. 9. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fremdenpolizeigesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987);
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 79.003/27-II/14/87

GESETZENTWURF
Zl. 35 GE 9.87

Datum: - 9. SEP. 1987

An das

Verteilt

14.9.1987 Rainer

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für öffentliche Sicherheit

St. Slavac

Postfach 100

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2:

Es erscheint fraglich, ob die in Z. 2 genannten Voraussetzungen unter denen ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, nicht dem im Art. 14 MRK statuierten relativen Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Dadurch, daß im Abs. 1 auf den Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte Bezug genommen wird, kommt der im Art. 14 MRK normierte Gleichheitsgrundsatz, der nicht auf Staatsbürger beschränkt ist, zur Geltung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, daß eine Ausweisung einerseits dann möglich ist, wenn ein Fremder wiederholt wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen bestraft worden ist,

und andererseits ein Aufenthaltsverbot bereits dann erlassen werden kann, wenn ein Fremder wegen mehrfacher auch nur leichter Übertretungen des Meldegesetzes bestraft worden ist, kann nicht gefunden werden.

Darüber hinaus scheint auch der Begriff "schwerwiegend" zu unbestimmt zu sein.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 4:

Auch dabei ist nicht klargestellt, was unter einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften mit denen die Prostitution geregelt ist, zu verstehen ist, und was lediglich einen leichten Verstoß gegen derartige Vorschriften bedeutet.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 5:

Der Nachweis der "gewerbsmäßigen Schleppertätigkeit" wird in der Praxis nur schwer zu erbringen sein, sodaß angeregt werden darf, bei dieser Bestimmung nicht auf die Gewerbsmäßigkeit abzustellen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 7:

Fremde, die Sozialhilfe beziehen, sind dabei ebenfalls in der Lage im Besitz der zu ihrem Unterhalt notwendigen Mittel nachzuweisen, so daß gegen sie nunmehr ein Aufenthaltsverbot nicht mehr erlassen werden könnte. Dabei käme es durch langjährige Sozialleistungen durch das Land zu weiteren Belastungen des Landeshaushaltes.

Zu Abs. 3:

Der Begriff der "sonstigen Bindungen" in Z. 2 dieser Bestimmung ist zu unbestimmt. Insbesondere muß beim Vollzug dieses Gesetzes befürchtet werden, daß das Nichtbestehen derartiger Bindungen nur schwer nachweisbar sein wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 3. 9. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen,
(z.H. des Herrn Landesamtsdirektors)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 2-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schuler